

Das Stift Tepl in der Zeit der Glaubenspaltung, von 1521-1559

(IV) *)

5. Die Regierungszeit des Abtes Matthias Göhl als Abschluss der Glaubenspaltung im Tepler Stiftsgebiete (1585-1596)

(*Annales Teplenses*. I. 185 b - 197 b)

1. Abt Matthias Göhls geistliche Verwaltung und der Einfluss von Abt Johann Lohelius.

Nach der Bestattung des Abtes Johannes Meuskönig wählten die Tepler Ordensprofessen den bisherigen Abt von Strahow, Matthias Göhl, zum neuen Abt des Stiftes Tepl. Matthias Göhl stammte wahrscheinlich ebenso wie Abt Meuskönig aus einem Tepler Bürgergeschlechte ¹⁾. Er trat schon frühzeitig in den Prämonstratenserorden ein und wurde bald Prior des Stiftes Tepl. Vor seiner Wahl zum Tepler Abte war sein Hauptwerk die Erneuerung des Klosters Strahow nach dem Plane des Abtes Meuskönig.

Am 16. April d.J.1585 verlangte Abt Matthias Göhl in Prag von Kaiser Rudolf II. die Bestätigung seiner Wahl ²⁾, wofür er 600 Fl. erlegen musste. Er kehrte sodann wieder nach Tepl zurück und nahm im Stifte den Huldigungseid seiner Untertanen entgegen. Da die Prälatur in Strahow verweist war, beratschlagte nun Abt Matthias Göhl mit den Pröpsten von Chotieschau und Doxan über den künftigen Abt dieses Klosters. Sie einigten sich auf den Tepler Pro-

*) *Analecta Praemonstratensia*, XXXVII, 1961, 262-281; XXXVIII, 1962, 93-110; XXXIX, 1963, 70-131.

¹⁾ Arch. Tepl. Urk. 350. 20. Oktober 1585. Die Schwester des Abtes war die Gattin des Tepler Bürgermeisters.

²⁾ *Annales Teplenses*. I. Urk. 204.

fessen Laurenz Kastel, der damals Pfarrer in Witschin war. Als dies der Prior des Klosters Strahow, Johann Lohelius, erfuhr, stellte er sich entschieden gegen diese Wahl mit der Begründung, dass Laurenz Kastel wegen seiner Fehler als Abt untragbar wäre. Johannes Lohelius überreichte im Namen des Strahower Konvents dem Erzbischof Martin ein Schreiben mit der Bitte, die Sache des Konvents zu vertreten und jene Wahl nicht zuzulassen. Der Erzbischof schrieb hierauf sogleich dem Tepler Abte, von der Wahl Laurenz Kastels zum Strahower Abte abzustehen. Abt Matthias Göhl folgte diesem Wunsche und liess dem Strahower Konvent in der Wahl seines Abtes volle Freiheit. Die Strahower Ordensbrüder wählten hierauf Andreas Werner, ebenfalls einen Tepler Professen, der damals in der Stadt Tepl Kaplan war, zu ihrem Abt.

Abt Matthias Werner beriet sich mit Johann Lohelius darüber, wie er neben der Bestätigung der neuen Abtswürde vom Ordensgeneral auch das Amt des Visitators erlangen könnte, da sich der Tepler Abt wenig um die Visitation kümmerte. Aber auch der Abt von Klosterbruck, Sebastian Freitag, wollte Visitator werden und sandte zwei Ordensbrüder nach Prémontré, die für ihn das Visitatorsamt erlangen sollten. Es wollte der Zufall, dass sich die Boten des Strahower Abtes und die des Abtes von Klosterbruck am Wege nach Prémontré trafen. Als sie gegenseitig den Zweck ihrer Reise bekannt hatten, gerieten sie in einen Streit, da der eine dem anderen zuvorkommen wollte. Nach manigfaltigen Zwischenfällen erlangten schliesslich die Boten des Strahower Abtes vom Ordensgeneral das Visitatorenamt für Abt Werner. Damit ging das Amt des Ordensvisitator vom Tepler Abte auf den Strahower über. Die treibende Kraft dieser Bestrebungen war wohl Johann Lohelius gewesen, der dem Tepler Abte Matthias Göhl an Fähigkeit und Tatkraft weit überlegen war.

Im Jahre 1585 starben auch Propst Adam Hasler von Chotieschau und Propst Veit Herold von Doxan; beide Propsteien wurden wieder mit Tepler Professen besetzt, zum Propst vom Chotieschau, wurde Matthias Herolt, der Pfarrer in Tepl war ³⁾, gewählt und zum Propst von Doxan wurde Abt Andreas Werner von Strahow gewählt, da Johann Lohelius, wiederum gegen die Wahl von Laurenz Kastel, der zuerst vorgeschlagen worden war, Einspruch erhoben hatte.

³⁾ S. *Anal. Praem.*, XXXIX, 1963, S. 76.

Für den neuen Abt von Strahow kam nun kein anderer in Frage als Johann Lohelius, der schon seit dem Tode des Abtes Meuskönig die Geschichte der Prämonstratensenkloster Böhmens bestimmte. Johann Lohelius stammte aus Eger und kam als 13 jähriger Knabe im Jahre 1564 nach Tepl, wo er zuerst einige Jahre in den niederen Diensten des Klosters stand. Als er später in die persönlichen Dienste des Abtes Johannes Meuskönig trat, wurde der Abt auf seine Fähigkeiten aufmerksam und berief ihn in die Klosterschule. Im Jahre 1573 nahm ihn der Abt in den Prämonstratenserorden auf und liess ihn im Jesuitenkolleg in Prag weiter ausbilden. Nach der Priesterweihe im Jahre 1578 kehrte er von Prag wieder nach Tepl zurück und wurde bald darauf Subprior des Stiftes. Unter den Strahower Aebten Matthias Göhl und Andreas Werner wirkte er im Kloster Strahow als Prior und wurde am 8. September d.J. 1586 zum Abte dieses Klosters gewählt ⁴⁾. Im Jänner des folgenden Jahres erhielt er auf sein Ansuchen vom Ordensgeneral die Bestätigung seiner Wahl und das Amt des Visitators für die Provinzen, die einst dem Abte Meuskönig unterstanden hatten ⁵⁾. Noch im gleichen Jahren machte Abt Johann Lohelius von seinem Visitationsrechte Gebrauch und visitierte am 27. Oktober mit Propst Andreas Werner sein Professkloster Stift Tepl und hinterliess dem Konvent des Klosters 21 Artikel ⁶⁾, die besonders das Ordensleben der Brüder und deren Verhältnis zum Prior zum Inhalt hatten. Von den Visitationsartikeln, die Abt Johann Lohelius bei der zweiten Visitation des Stiftes Tepl am 8. September d.J. 1593 im Kloster zurückliess, sind uns nur die Artikel behalten, die sich auf den Abt bezogen ⁷⁾, während die Artikel, die den Konvent betrafen, verloren gegangen sind.

Abt Johannes Lohelius übertrug am 11. November d.J. 1590 dem Tepler Abte Matthias Göhl und dem Chotieschauer Propste Laurenz Kastel, — der den resignierten Propste Matthias Herolt in der Regierung gefolgt war, — die Visitation von Schlesien ⁸⁾. Kurz vor der geplanten Abreise nach Schlesien wurde Abt Matthias Göhl krank, so dass die Visitation auf das nächste Jahr verschoben

⁴⁾ G. L. DLABAIZ, *Leben des frommen Prager Erzbischofs Johann Lohelius, ehemaligen Strahöwer Abtes*, Prag, 1794, S. 7-17.

⁵⁾ *Annales Teplenses*. I. Urk. 206.

⁶⁾ *Annales Teplenses*. I. Urk. 207. Abschrift in d. Quellv. S. 23.

⁷⁾ *Annales Teplenses*. I. Urk. 210. Abschrift in d. Quellv. S. 24.

⁸⁾ *Annales Teplenses*. I. Urk. 208.

werden musste. Anfang Oktober des folgenden Jahres 1591 brachen nun Matthias Göhl und Laurenz Kastel nach Schlesien auf. Von Olmütz aus sandten sie in das Vinzenzkloster bei Breslau einen Boten, um dem dortigen Abt ihre Ankunft zu melden. Abt Johannes von Vinzenz aber antwortete ihnen, dass ihr Kommen nicht notwendig sei, da sein Kloster schon 176 Jahre lang direkt dem Papste unterstehe und nur vor der Kurie visitiert werden könne. Hierauf kehrten sie unverrichteter Dinge wieder nach Hause zurück.

Die Stellungnahme des Abtes Lohelius zu dieser Haltung des Abtes von St. Vinzenz ist uns nicht bekannt.

Das Abt Lohelius alle Ursache hatte, gegen Laurenz Kastel aufzutreten, als dieser von Matthias Göhl zum Strahower Abte und später zum Propste von Doxan vorgeschlagen worden war und Lohelius beidemale seine Wahl mit der Begründung verhinderte, dass Laurenz Kastel für diese Würden ungeeignet wäre, ersehen wir deutlich aus dessen späterem Schicksale. Als es Laurenz Kastel zum drittenmale doch glückte, mit Hilfe des Abtes Göhl im J. 1588 die Chotieschauer Prälatur zu erlangen, kamen nach kaum 5 jähriger Regierung seine moralischen Schwächen und Fehler zum vollen Ausbruche; sie waren die Ursache seines bald darauf erfolgten Todes (1593, 31. März).

Abt Matthias Göhl setzte das Werk Meuskönigs, die Rekatholisierung des Stiftsgebietes, tatkräftig fort. Er stützte sich dabei auf das Dekret, das Abt Meuskönig in dieser Angelegenheit vom Kaiser erhalten hatte ⁹⁾, und auf ein ähnliches Dekret, das er selbst im Jahre 1585 vom Kaiser erhielt. Bei der Erneuerung des Neumarkter Stadtrates legte er den neuen Stadträten diese Dekrete ernstlich nahe und forderte sie auf, der « Häresie » abzuschwören, oder ihre Güter zu verkaufen und auszuwandern. Die Stadträte aber baten den Abt, von dieser Forderung abzustehen und sie in ihrem Glauben, den sie schon seit ihrer Jugend besäßen, zu belassen, oder ihnen wenigstens bis zum Feber des folgenden Jahres 1586 Bedenkzeit zu geben. Der Abt bewilligte ihre Bitten nicht, sondern ging gleich mit strengen Mitteln gegen sie vor; er nahm ihnen alle Privilegien, so dass sie den umliegenden Dörfern kein Bier mehr liefern durften, und ihnen überhaupt jedes Geschäft mit den Bauern verboten wurde. Als sich die Neumarkter durch diese Massnahmen sehr geschädigt sahen, fügten sie sich allmählich den Willen des Abtes und

⁹⁾ *Annales Teplenses*. I. Urk. 209.

schworen der « hussitischen » Lehre ab, um so ihre alten Privilegien wieder zu erlangen.

In Neumarkt scheinen die Erinnerungen an die « hussitische Lehre », wie die Neumarkter ihren Glauben nannten, noch sehr lebendig gewesen zu sein, so dass diese Erinnerungen eine Brücke von der hussitischen zur lutherischen Lehre gebildet zu haben scheinen ¹⁰⁾. Nachdem nun die Stadt Neumarkt wieder dem Katholizismus zurückgewonnen worden war, blieben im Stiftsgebiete nur mehr die Bewohner von Einsiedel und Pistau dem lutherischen Glauben treu. Diese straubten sich aufs heftigste gegen die Forderungen des Abtes und antworteten ihm, nie von ihrem Glauben zu lassen, « da dies gegen ihr Seelenheil wäre ». Der Abt ging aber gegen sie in ähnlicher Weise wie vorher gegen die Neumarkter vor und entzog ihnen alle Privilegien und besetzte ihre Pfarrei mit Adam Rudrisch, dem Prior des Klosters. Adam Rudrisch, der spätere Propst von Chotieschau (1598-1633), stammte aus Wunsiedel. Er trat im Jahre 1571 in das Tepler Kloster ein und stand später des öfteren als Bote in dem Dienste des Abtes Meuskönig ¹¹⁾. Im Jahre 1583 wurde er Prior des Stiftes Tepl und vom Jahre 1587 an wirkte er als Pfarrer in Pistau und Einsiedl. Innerhalb eines Jahres hatte er die Rekatholisierung dieser Orte durchgeführt und damit die letzten Untertanen des Stiftsgebietes wieder der katholischen Religion gewonnen.

Abt Matthias Göhl bestätigte in den Jahren 1588 und 1589 den Bürgern von Tepl, Neumarkt, und Einsiedl ihre alte Freiheiten als Lohn dafür, dass sie wieder den katholischen Glauben angenommen hatten, und gab ihnen neue Privilegien unter der Bedingung, dass sie nie mehr vom katholischen Glauben abfallen würden. So erhielten die Tepler Bürger ein Privileg, nach welchen die Bauern der umliegenden Dörfer ¹²⁾ alle ihre Erträgnisse in die Stadt Tepl zum Verkauf bringen mussten und gezwungen waren, ihr Bier nur aus der Stadt Tepl zu beziehen; die Bauern dieser Dörfer durften künftig auch ihre Pferde nur auf den Tepler Markt zum Verkaufe oder zum Tausche führen ¹³⁾. Dieselben Rechte gab der Abt auch

¹⁰⁾ *Anal. Praem.*, XXXIX, 1963, S. 92.

¹¹⁾ Ebenda, S. 106.

¹²⁾ Es waren dies die Dörfer: Pern, Nesnitz, Schrikowitz, Pöken, Deutsch Borau, Weserau, Prosau, Gramling, Lussting, Enkengrün, Hurschk, Pobitz, Rankowitz, Böhmisches Borau, Kloderlass und Zeberhisch.

¹³⁾ *Annales Teplenses*. I. Urk. 216 F.

der Stadt Neumarkt, zu der die Dörfer Hangendorf, Krips, Sarath, Altsattel, Witschin, Dobrawod, Netschetin, Besikau und Branischau gehörten. Die Stadt Einsiedl erhielt in den Dörfern Rojau, Kschiha, Pfaffengrün und Baslas sowie in dem Teil von Sangenberg, der dem Stifte gehörte, die Halsgerichtsbarkeit und die Ruherechte, desgleichen mussten die Bauern dieser Dörfer ihr Bier aus Einsiedl beziehen; weiters erhielten die Bürger von Einsiedl das Recht, an jedem Donnerstag einen Wochenmarkt und im Jahre einen zweitägigen Jahrmarkt abhalten zu dürfen, wofür sie ebenso wie die Bürger von Tepl und Neumarkt an den Abt eine Marktgebühr entrichten mussten ¹⁴⁾.

Bei den Untertanen des Stiftes hatte in der damaligen Zeit das Hasardspiel Eingang gefunden, das den Anlass zu verschiedenen anderen Uebeln gab. Abt Matthias Göhl erliess am 24. September 1585 ein Dekret, nach welchem allen Untertanen das Kartenspiel, dass 1 Fl. Gewinn überschritt, unter der Strafe verboten wurde, das beide Teile des Spiels, wenn sie beim Uebertreten dieses Verbotes ertappt würden, das doppelte des Gewinnes als Strafe zahlen mussten. Desgleichen sollten künftighin Gotteslästerungen, Schmähungen u. ä., wenn sie von Männern verschuldet werden, mit 1 Fl. und wenn sie von Weibern verschuldet werden, mit 20 Ellen Leinwand bestraft werden; wer kein Gut und Geld besass, sollte dafür mit Gefängnis bestraft werden. In diesem Dekrete wurden auch der Genuss von Branntwein an Sonn- und Feiertagen vor dem Hochamte unter Strafe verboten ¹⁵⁾. Diese Verbote wurden aber nur zum Teile eingehalten. So hören wir aus dem Jahre 1538, dass noch an manchen versteckten Orten des Stiftsgebietes um hohe Summen gespielt worden ist.

Nach 11 jähriger Regierung starb Matthias Göhl am 16. September d. J. 1596 im Stifte Tepl. Er hat die Gegenreformation im Tepler Stiftsgebiete beendet, so dass schon nach dem Jahre 1589 das Stiftsgebiet, das durch fast 70 Jahre glaubensmässig gespalten gewesen ist, wieder zur Gänze katholisch war. Die führende Stellung des Stiftes Tepl aber, wie sie unter Abt Meuskönig einst bestanden hatte, war unter Abt Matthias Göhl auf das Kloster Strahow übergegangen, wo Johann Lohelius das Visitatorenamt für sich gewann. Aber noch zur Zeit des Abtes Matthias Göhl waren alle

¹⁴⁾ *Annales Teplenses*. I. Urk. 215.

¹⁵⁾ *Annales Teplenses*. I. Urk. 205.

Aebte und Pröpste der Prämonstratenserklöster Böhmens Tepler Professen und die Tepler Klosterschule hatte noch immer für den Ordensnachwuchs ihre grosse Bedeutung.

2. Abt Matthias Göhl's wirtschaftliche Verwaltung.

Die wirtschaftliche Verwaltung des Abtes Matthias Göhl hatte weit bessere Voraussetzungen als die des Abtes Meuskönig. Matthias Göhl hatte während seiner ganzen Regierungszeit nie über Unwetterkatastrophen zu klagen, so dass ihm die Ernte immer sichere Erträge abwarf. Die grosse Mühe und die geldlichen Ausgaben, die Abt Meuskönig einst für den Bergbau verwendet hatte, schienen erst unter Matthias Göhl ihre Früchte zu bringen. Abt Matthias Göhl liess von den Erträgen des Bergbaues die Kirchen ausschmücken und viele Kirchengeräte anschaffen und füllte ausserdem noch die Kassen des Stiftes, zumal er ebenso wie seine Vorgänger vom Silberzehent befreit war ¹⁶⁾. Er konnte sich im Jahre 1586 gegen Erlag von 2000 Fl. von der Schuld befreien, die das Kloster seit dem Jahre 1583 dem Grafen Lobkowitz zu zahlen hatte. Im gleichen Jahre kaufte der Abt einen Wald in der Nähe des Gramlinger Silberbergwerkes um 4000 Fl. in der Absicht, die Berggruben zu erweitern. Im Jahre bot sich dem Abte Gelegenheit, das Dorf Czernowitz, das i. J. 1552 Abt Johannes Kurtz verkaufen musste, wieder dem Kloster zurückzukaufen; er zahlte dafür 2440 Fl. und gab diesem Dorfe wieder das Recht der freien Vererbung zurück. Die Bestrebungen des Abtes, auch das Dorf Landek dem Stifte zurück zu gewinnen, blieben aber erfolglos, da die Witwe des Herzogs Heinrich von Plauen das Dorf Landek auf die Zeit ihres Lebens vom Kaiser übertragen bekommen hatte.

Zu den Ausgaben des Abtes zählen noch die Renovation der St. Adalbertskapelle und der beiden Klostertürme, sowie eine Tributzahlung für 20 Soldaten gegen die Türken im Jahre 1595.

Abt Matthias Göhl hinterliess nach seinem Tode dem Kloster zum erstenmale wiederum seit dem Tode des Abtes Petrus II. (1526) volle Kassen und beträchtliche Schätze. Das reiche Erbe verlockte die Klosterbrüder dazu, dieses noch vor der Wahl des neuen Abtes unter sich aufzuteilen. Die Streitigkeiten, die bei dieser Teilung unter den Klosterbrüdern ausbrachen, brachten dieses Vergehen bald an die Oeffentlichkeit und auch zu Ohren des Abtes und Visitors

¹⁶⁾ *Kopialbücher* 100, S. 153; 103, S. 239.

Johann Lohelius, der hierauf die schuldigen Klosterbrüder entsprechend bestrafte.

Dr. A. ZERLIK.

QUELLENVERÖFFENTLICHUNG

1. *Annales Teplenses*. Urk. 207.

Die Visitationsartikel, die Abt Johann Lohelius dem Konvente des Stiftes Tepl nach der Visitation dieses Klosters am 27. Oktober 1587 hinterliess.

1. Die Brüder des Konvents sollen dem Herrn Prälaten wie ihrem Vater Gehorsam leisten und ihm in Treue nachfolgen.

2. Der Prior soll die Brüder oft an die Ordensstatuten ermahnen; er selbst soll im Gottesdienste eifrig sein und besonders die Matutin verrichten.

3. Beim Singen und Rezitieren achte man besonders auf die hohen und die niederen Töne und auf die Pausen in der Mitte eines jeden Verses; auch soll beim Singen und beim Beten nicht geeilt werden.

4. Jeden Mittwoch, auf den kein Fest fällt, soll eine hl. Messe zu Ehren des Allerheiligsten zelebriert werden, an den übrigen Tagen soll die hl. Messe zu Ehren der hl. Maria und am Feste des hl. Norbert soll ein feierliches Hochamt im Beisein aller Pfarrer gefeiert werden.

5. Beim Hochheben des Allerheiligsten sollen die Hände nicht lässig gehalten werden, sondern so, wie das neue Missale dies vorschreibt.

6. An Sonn- und Feiertagen soll das Credo immer gesungen werden.

7. Im Schlafsaal, im Refektorium und in der Kirche soll immer Stillschweigen herrschen; die Zeiten des Gebetes, die Mahlzeiten u. s. w. soll der Prior durch ein Glockenzeichen bekannt geben.

8. Zum Frühstück und zum Abendessen soll immer ein Bruder etwas aus der hl. Schrift oder aus den Ordensstatuten vorlesen. Das Betreten des Konvents ist für Laien nur unter besonderer Erlaubnis gestattet.

9. Die Beichte der Brüder innerhalb und ausserhalb des Konvents soll wie bisher gehalten werden, dass also die Brüder dem Prior die Beichte ablegen.

10. Die Bestrafung der Brüder soll nur im Kapitel erfolgen.

11. An jeden Freitag sollen die Brüder an die Enthaltbarkeit von fleischlichen Genüssen erinnert werden.

12. Der Eintritt einer Frau in die Klausur ist nach den Vorschriften des Ordensgenerals streng verboten.

13. Bei den Türen des Klosters sollen wieder Schlösser angebracht werden, ein Ordensprofess und kein Novize soll als Türhüter

bestimmt werden, damit niemand ohne Wissen des Abtes das Kloster betrete oder es verlasse.

14. Kein Bruder darf ohne Erlaubnis des Abtes das Kloster verlassen ; wenn ein Bruder diese Erlaubnis bekommt, soll er nach der vorgeschriebenen Zeit wieder zurückkehren.

15. Damit bei den Brüdern keine Eigentumsvergehen vorkommen, soll der Prior die Brüder öfters an den Verzicht des Eigentums ermahnen.

16. Der Prior soll darauf achten, dass im Konvent von den Brüdern oftmals die Statuten des Ordens gelesen werden und er soll nach deren Wortlaut das Leben der Brüder ausrichten.

17. Die Brüder sollen sich gegenseitig ehren ; die Jüngeren sollen den Aeltern besonders ehrfürchtig gegenübertreten und die Aeltern sollen den Jüngeren besonders gerecht und wohlwollend sein.

18. Die Brüder sollen den Prior wie ihren Vater verehren und ihm in allem gehorchen.

19. Pflicht des Priors ist es, sich um die Brüder zu kümmern und besonders den schwachen Brüdern zu helfen und beizustehen.

20. Wenn ein Bruder einen Fehler begangen hat, so soll dies nicht ohne Erlaubnis des Priors dem Abte gemeldet werden.

21. Der Prior soll auch darauf achten, dass der Novizenmeister immer bei den Novizen sei und diesen in gutem Beispiele vorangehe.

2. *Annales Teplenses*. Urk. 210.

Die Visitationsartikel, die Abt Johann Lohelius dem Abte des Stiftes Tepl nach der Visitation dieses Klosters am 8. September 1595 hinterliess :

1. Der Abt, als der wahre und fromme Hüter der Brüder, hat vor allem darauf zu achten, dass die Reformen der Visitation genau befolgt werden.

2. Die Aufgabe des Abtes besteht besonders darin, dass er darauf achtet, dass der Gottesdienst in aller Frömmigkeit nach der Regel unseres Ordens von allen Geistlichen durchgeführt wird und dass die Stundengebete andächtig gehalten werden, wozu seine Anwesenheit in der Kirche besonders beiträgt.

3. Der Abt möge darauf achten, dass die einzelnen Zeremonien in der Kirche, im Kapitel, im Refektorium und in den anderen Räumen des Klosters genau beachtet werden und dass in diesen Räumen auch das Stillschweigen gehalten wird.

4. Wenn der Prior den Abt um Speise oder um Kleider bittet, so soll der Abt ohne Verzug diese Bitte gewähren, wenn es notwendig ist.

5. Nicht nur die Regel des hl. Augustinus und die Statuten des Ordens, sondern auch die göttlichen Gesetze der Liebe beachtet werden. Es sollen besonders die Schwächeren unterstützt werden.

6. Der Abt soll die Brüder nur im Kapitel bestrafen.
 7. Der Abt möge besonders darauf sehen, dass keine Frauen die Klausur betreten, da dies Gregor XIII. unter der Strafe der Exkommunikation verboten hat.
 8. Wenn es der gesundheitliche Zustand des Abtes erlaubt, soll er öfters unter den Brüdern verweilen, damit seine Anwesenheit auf diese im guten Sinne einwirke.
 9. Die häufige Gegenwart von Laien im Kloster soll verboten werden, damit diese nicht die Brüder verderben.
 10. Niemals darf ein Laie an der Mahlzeit der Brüder teilnehmen, ausser, wenn ihm der Abt dazu die Erlaubnis erteilt.
 11. Die Statuten des Ordens sollen dreimal im Jahre, im Advent, in der Fastenzeit und nach der Oktav des Fronleichnamfestes den Brüdern während der Mahlzeit vorgelesen werden, damit die Brüder mehr ihr Leben nach ihnen ausrichten.
 12. Die Einkünfte der Pfarrer sollen vom Abte zum gemeinsamen Nutzen des Konvents verwendet werden, jene Pfarrer, die dagegen verstossen, sollen ohne Verzug in den Konvent zurückgerufen und bestraft werden; diese sollen auch nie wieder an ihre frühere Wirkungsstätte zurückkehren, sondern anderswohin versetzt werden. Das Verbot des Eigentums gilt auch für die Konventualen.
 13. Die wichtigsten Geschäfte des Klosters müssen vom Abte in Gegenwart des Priors und einiger älterer Ordensbrüder erledigt werden.
 14. Der Abt hat ferner darauf zu achten, dass die Zahl der Konventualen durch fähige Leute vermehrt werde und dass die neuen Schüler im Kampfe gegen das Böse unterstützt werden, damit sie einst der Kirche Gottes und dem Orden zum Nutzen gereichen.
 15. Der Abt hat darauf zu achten, dass dreimal im Jahre, in der Vigil von Weihnachten, Ostern und Pfingsten das Gelöbnis der Profess erneuert werde, an welchen Tagen auch alle Brüder beichten sollen.
 16. Um die Bestimmungen des Generals und des Tridentiner Konzils zu befolgen, ist es notwendig, dass der Abt des öfteren den Prior ermahnt, den Brüdern ein gutes Beispiel zu geben.
 17. Auf keinen Fall gestatte der Abt, dass seine Brüder an Hochzeiten oder an Taufen teilnehmen.
 18. Der Abt soll besonders eifrig auf den Lebenswandel der beiden Ordensbrüder Christophorus und Georgius achten, da diese mehr weltlich als fromm zu leben scheinen; er soll sie, da sie schon einmal vergebens ermahnt wurden, ins Kloster zurückrufen, damit sie im Volke kein Aergernis erregen.
- (Die Visitationsartikel, die den Konventualen gegeben wurden, sind nicht erhalten).
-